



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

7322/4-I 6/86

Druck: GESETZENTWURF  
Z: 8 -GE 9 86  
Datum: 11. APRIL 1986  
Verteilt 16. April 1986 *Bruckner*

*Dr. Jager*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schauspielergesetz geändert wird.

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu übermitteln.

11. April 1985

Für den Bundesminister:

T a d e s

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ

7322/4-I 6/86

An das  
Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Schauspielergesetz geändert wird.

zu Zl.30.507/52-V/1/85

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem  
mit Schreiben vom 28.1.1986 - eingelangt am 11.2.1986  
- übersendeten, im Betreff näher bezeichneten Gesetzesent-  
wurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Art.I Z.6:

Im § 1 Abs.1 erscheint die Erwähnung von "Arbeitsun-  
fall" und "Berufskrankheit" einerseits überflüssig, weil  
auch der Arbeitsunfall ein "Unglücksfall" und die Berufs-  
krankheit eine "Krankheit" ist, andererseits sogar irre-  
führend, weil bei einem Vergleich mit analogen Bestim-  
mungen, wie etwa § 1154b ABGB, § 8 Abs.1 AngG oder § 2

- 2 -

EFZG, die diese besondere Art von Unfall bzw. Krankheit nicht anführen, der (unzutreffende) Schluß gezogen werden könnte, daß Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nicht darunter zu subsumieren wären.

Zum Art.I Z.11:

Es dürfte sich empfehlen, für den letzten Satz des § 18 Abs.3 einen eigenen Absatz (4) zu bilden.

Ferner darf zur Erwägung gestellt werden, ob zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse oder Fehlauslegungen (materielle Derogation?) nicht doch auch § 16 Urlaubsge-  
setz (Pflegefreistellung) ausdrücklich angeführt werden sollte, wenngleich sich dessen Geltung für den Bereich des Schauspielergesetzes derzeit schon aus dem § 15 UrlG ergibt.

Zum Art.I Z.14:

Es fällt auf, daß im § 22 Abs.2 Z.1 im Gegensatz zur Z.1 des Abs.1 auf die Religiosität nicht Bedacht genommen wird, obwohl möglicherweise auch bei den "sonstigen Mitgliedern" (Spielleiter, Regieassistenten u.a.) die Übernahme von Diensten aus diesem Grund unzumutbar sein könnte. Eine Klarstellung - zumindest in den Erläuterungen - wäre wünschenswert.

Zum Art.I Z.34:

Es ist fraglich, ob die durch die Wendung "nach allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätzen" all das erfaßt wird, was derzeit durch die Wendung "nach dem allgemeinen

- 3 -

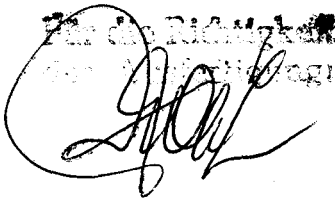
bürgerlichen Recht" umfaßt ist. So darf darauf hingewiesen werden, daß nach der derzeitigen Formulierung zweifellos auch die Bestimmungen des ABGB über die Verträge und Rechtsgeschäfte überhaupt, also insbesondere die §§ 861, 863, 870 ff, 879, 904, 905 und 914 anzuwenden wären, was bei einer Verweisung auf die "allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze" wohl nicht mit Sicherheit gesagt werden kann. Es darf daher zur Überlegung gestellt werden, die bisherige Wendung zu belassen oder/und sie allenfalls mit der neuen zu verbinden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

11. April 1986

Für den Bundesminister:

T a d e s

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'Tades', is written over a circular stamp. The stamp contains the text 'Für den Bundesminister' and 'Nationalrat'.